

ZUSAMMENSCHLUSS
des Altenbrucher Schleusenverbandes und
des Schleusenverbandes Cuxhaven
zum Entwässerungsverband Cuxhaven
Satzung des Cuxhavener Entwässerungsverbandes

Die Verbandsausschüsse des Altenbrucher Schleusenverbandes und des Schleusenverbandes Cuxhaven haben in ihrer gemeinsamen Sitzung am 04. Februar 2004 den Zusammenschluss ihrer Verbände durch Gründung eines neuen Verbandes und Übertragung der Aufgaben, des Vermögens sowie der Verpflichtungen beider Verbände als Ganzes auf den neuen Verband beschlossen.

Der neue Verband führt den Namen „Cuxhavener Entwässerungsverband“. Seine Satzung wird nachfolgend bekannt gemacht. Sie und damit der Zusammenschluss wurde von mir am 03. Dezember 2004 gemäß § 60 Absatz 2, § 58 Absatz 2 Satz 1 des Wasserverbandsgesetzes vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), aufsichtsbehördlich genehmigt.

Hiermit wird der Zusammenschluss der beiden Verbände und die Satzung des Cuxhavener Entwässerungsverbandes gem. § 60 Abs. 3 des Wasserverbandsgesetzes öffentlich bekannt gemacht. Der Zusammenschluss wird mit Ablauf des Jahres 2004 wirksam. Gleichzeitig gelten der Altenbrucher Schleusenverband und der Schleusenverband Cuxhaven als aufgelöst.

Der neue Wasser- und Bodenverband „Entwässerungsverband Cuxhaven“ ist der Rechtsnachfolger der Wasser- und Bodenverbände „Altenbrucher Schleusenverband“ und „Schleusenverband Cuxhaven“.

Cuxhaven, den 13. Dezember 2004

(L. S.)

Stadt Cuxhaven
Der Oberbürgermeister
In Vertretung
Schubel

Satzung
des Cuxhavener Entwässerungsverbandes

Aufgrund der §§ 58 Absatz 1 und 60 Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 Ziffer 2 des Wasserverbandsgesetzes vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), haben die Verbandsausschüsse des Altenbrucher Schleusenverbandes und des Schleusenverbandes Cuxhaven am 04. Februar 2004 diese Satzung beschlossen:

Alle Amts-, Funktions- und Personenbezeichnungen, die in dieser Satzung in der männlichen Sprachform gebraucht werden, gelten auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform, die zu verwenden ist, wenn die genannte Person weiblich ist.

§ 1

Name, Sitz, Verbandsgebiet, Rechtsnachfolge

(1) Der Verband führt den Namen

Cuxhavener Entwässerungsverband.

Er hat seinen Sitz in der Stadt Cuxhaven.

- (2) Der Verband ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes vom 12. Februar 1991 (Bundesgesetzblatt I S.405).
- (3) Der Verband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst.
- (4) Das Verbandsgebiet umfasst das Verbandsgebiet des ehemaligen Altenbrucher Schleusenverbandes gemäß der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Altenbrucher Schleusenverband in Cuxhaven vom 28. März 1995 (Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven S. 134), zuletzt geändert durch Satzung vom 14. Februar 2002 (Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven S. 127), und des ehemaligen Schleusenverbandes Cuxhaven gemäß der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Schleusenverband Cuxhaven in Cuxhaven vom 19. Dezember 1994 (Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven S. 459), zuletzt geändert durch Satzung vom 11. Februar 2002 (Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven S. 101). Es ergibt sich aus der in der Anlage 1 zur Satzung beigefügten Karte.
- (5) Der Verband übernimmt sämtliche Rechte und Pflichten des ehemaligen Altenbrucher Schleusenverbandes und des ehemaligen Schleusenverbandes Cuxhaven.

(WVG §§ 1, 3, 6 Absatz 2 Nr. 3, 60 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2)

§ 2

Aufgabe

Der Verband hat zur Aufgabe:

1. Ausbau einschließlich naturnahem Rückbau und Unterhaltung von Gewässern,
2. Bau und Unterhaltung von Anlagen in und an Gewässern,
3. Herstellung und Unterhaltung von ländlichen Wegen und Straßen,
4. Herstellung, Beschaffung, Betrieb und Unterhaltung sowie Beseitigung von gemeinschaftlichen Anlagen zur Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Flächen,
5. Verbesserung landwirtschaftlicher, sowie sonstiger Flächen, einschließlich der Regelung des Bodenwasser- und Bodenlufthaushalts,
6. Herstellung, Beschaffung, Betrieb, Unterhaltung und Beseitigung von Beregnungsanlagen, sowie Anlagen zur Be- und Entwässerung,
7. Technische Maßnahmen zur Bewirtschaftung des Grundwassers und der oberirdischen Gewässer,
8. Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutz des Naturhaushalts, des Bodens und für die Landschaftspflege,
9. Förderung der Zusammenarbeit zwischen Land- und Wasserwirtschaft und Fortentwicklung von Gewässer-, Boden- und Naturschutz,
10. Abfallentsorgung im Zusammenhang mit der Durchführung von Verbandsaufgaben,
11. Förderung und Überwachung der vorstehenden Aufgaben.

(WVG §§ 2, 6 Absatz 2 Nr. 2, 60 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2)

§ 3

Mitglieder

- (1) Mitglieder des Verbandes sind
 - die jeweiligen Eigentümer und Erbbauberechtigten der im Verbandsgebiet liegenden Grundstücke und Anlagen (dingliche Mitglieder),
 - andere Personen, wenn die Aufsichtsbehörde sie zulässt.
- (2) Über die Mitglieder ist ein Verzeichnis zu führen, das der Verband auf dem laufenden hält.

(WVG §§ 4, 6 Absatz 2 Nr. 4)

§ 4

Unternehmen, Pläne

Die Unternehmen des Verbandes ergeben sich aus folgenden Verzeichnissen und Plänen:

- dem Verzeichnis der mit laufenden Nummern versehenen Gewässer, in dem die Namen, die Anfangs- und Endpunkte sowie die Längen der Gewässer, die der Abführung oder Zuführung des Wassers dienenden Anlagen und die laufenden Nummern gemäß der Verordnung über das Verzeichnis der Gewässer II. Ordnung aufgeführt sind,
- Einzelplänen über Maßnahmen nach § 2 Punkt 1 bis 12, der Übersichtskarte i. M. 1:25.000 mit Eintragung der vorgenannten Gewässer mit den laufenden Nummern, den Übersichtskarten i. M. 1:5.000 Teilgebiete Wanhöden und Ortslage Cuxhaven-Altenbruch.

(WVG §§ 5, 6 Absatz 2 Nr. 2)

§ 5

Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen

- (1) Der Verband ist berechtigt, das Verbandsunternehmen auf den zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücken der dinglichen Mitglieder durchzuführen. Er darf die Grundstücke der Mitglieder betreten und benutzen, die für das Unternehmen nötigen Stoffe (Steine, Erde, Rasen usw.) von den Grundstücken nehmen, soweit sie land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden oder Unland oder Gewässer sind, wenn nicht ordnungsbehördliche Vorschriften entgegenstehen.
- (2) Der Verband darf Grundstücke, die öffentlichen Zwecken dienen, nur mit Zustimmung der zuständigen Verwaltungsbehörde benutzen, soweit dies nicht durch Rechtsvorschrift zugelassen ist. Die Zustimmung darf nur versagt werden, soweit eine Beeinträchtigung der öffentlichen Zwecke nicht durch entsprechende Maßnahmen ausgeglichen werden kann.

(WVG §§ 6 Absatz 2 Nr. 5, 33)

§ 6

Beschränkungen des Grundeigentums und besondere Pflichten der Mitglieder

- (1) Ufergrundstücke dürfen nur so bewirtschaftet werden, dass die Unterhaltung des Gewässers nicht beeinträchtigt wird. Dabei gilt insbesondere:
1. Die Besitzer, der zum Verband gehörenden und als Weide genutzten Grundstücke, sind verpflichtet, Einfriedungen mindestens 1,00 m von der oberen Böschungskante des Gewässers entfernt anzubringen und ordnungsgemäß (viehkehrend) zu unterhalten.

Die Viehtränken, Übergänge und ähnliche Anlagen sind nach Angabe des Verbandes so anzulegen und zu erhalten, dass sie das Verbandsunternehmen nicht hemmen oder schädigen.

Einmündende Seitengräben sind auf 5,00 m obere Breite zu einer Überfahrt zu verrohren. Diese Überfahrten sind mit Setzhecks oder ähnlichem zu versehen, um eine problemlose, maschinelle Reinigung der Verbandsgewässer zu ermöglichen.

Die verrohrten Überfahrten, die Rohre und die Hecks sind durch den Anlieger (Eigentümer) zu unterhalten.
 2. Längs der Verbandsgewässer muss bei Ackergrundstücken ein Schutzstreifen von 1,00 m Breite von der oberen Böschungskante an unbeackert bleiben. Die Böschungen und ein Schutzstreifen von 5,00 m Breite längs der Verbandsgewässer muss von Anpflanzungen freigehalten werden.

Die Anlieger haben zu dulden, dass der Verband die Ufer bepflanzt, soweit dies für die Unterhaltung erforderlich ist. Die Erfordernisse des Uferschutzes sind bei der Nutzung zu beachten.
 3. Innerhalb der bebauten Ortslage dürfen Ufergrundstücke grundsätzlich nicht näher als 5,00 m von der oberen Böschungskante des Gewässers an bebaut werden.
 4. Die Errichtung von sonstigen Anlagen jeglicher Art darf nicht näher als 5,00 m von der oberen Böschungskante des Gewässers an vorgenommen werden.
- (2) Ausnahmen von den Beschränkungen dieser Vorschrift kann der Vorstand in begründeten Fällen zulassen.

(WVG §§ 6 Absatz 2 Nr. 5, 33 Absatz 2)

§ 7

Rechtsverhältnisse bei abgeleiteten Grundstücksnutzungen

- (1) Wird ein zum Verband gehörendes Grundstück zu der Zeit, zu der es von dem Unternehmen betroffen wird, aufgrund eines vom Eigentümer abgeleiteten Rechts genutzt, hat der Nutzungsberechtigte vorbehaltlich einer abweichenden vertraglichen Regelung gegen den Eigentümer Anspruch auf die durch das Verbandsunternehmen entstehenden Vorteile. Der Nutzungsberechtigte ist in diesem Falle dem Eigentümer gegenüber verpflichtet, die Beiträge an den Verband zu leisten.
- (2) Im Falle des Abs. 1 kann der Nutzungsberechtigte, unbeschadet der ihm nach Gesetz, Satzung oder Vertrag zustehenden Rechte innerhalb eines Jahres,
1. ein Pacht- oder Mietverhältnis unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des Vertragsjahres kündigen,

2. die Aufhebung eines anderen Nutzungsrechts ohne Einhaltung einer Frist verlangen.

(WVG §§ 6 Absatz 1, 39)

§ 8

Verbandsschau

- (1) Die Verbandsanlagen sind jährlich zu schauen. Bei der Schau ist der Zustand der Anlagen festzustellen, insbesondere ob sie ordnungsgemäß unterhalten und nicht unbefugt benutzt werden.
- (2) Der Verbandsausschuss kann das Verbandsgebiet in Schaubezirke einteilen und für jeden Schaubezirk für die Dauer von fünf Jahren Schaubeauftragte berufen. Schauführer ist der Verbandsvorsteher oder der vom Vorstand bestimmte Schaubeauftragte.
- (3) Der Verband lädt die Schaubeauftragten, die Aufsichtsbehörde und sonstige Beteiligte rechtzeitig zur Verbandsschau ein. Die Mitglieder des Verbandes sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.

(WVG §§ 6 Absatz 2 Nr. 8, 44, 45)

§ 9

Aufzeichnung, Abstellung der Mängel

Der Schauführer zeichnet den Verlauf und das Ergebnis der Schau in einer Niederschrift auf und gibt den Schaubeauftragten Gelegenheit zur Äußerung. Der Vorstand veranlasst die Beseitigung festgestellter Mängel.

(WVG §§ 6 Absatz 2 Nr. 8, 45)

§ 10

Organe

Der Verband hat einen Vorstand und einen Ausschuss.

(WVG §§ 6 Absatz 2 Nr. 7, 46)

§ 11

Aufgaben des Verbandsausschusses

Der Verbandsausschuss hat folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
2. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, des Unternehmens, des Plans oder der Aufgaben sowie die Grundsätze der Geschäftspolitik und die Geschäftsordnung,

3. Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes,
4. Wahl der Schaubbeauftragten,
5. Festsetzung der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan sowie ggf. von Nachtragshaushaltssatzungen mit Nachtragshaushaltsplänen,
6. Beschlussfassung über Beitragssätze,
7. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes,
8. Entlastung des Vorstandes,
9. Festsetzung von Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen für Vorstandsmitglieder und Mitglieder des Verbandsausschusses,
10. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
11. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten,
12. Bestellung des Geschäftsführers,
13. Beschlussfassung über Verträge mit einem Gegenstandswert von über 50.000 EUR.

(WVG §§ 6 Absatz 2 Nr. 7, 47, 49 Absatz 1)

§ 12

Zusammensetzung und Wahl des Ausschusses

- (1) Der Ausschuss hat 19 Mitglieder, die ehrenamtlich tätig sind. Eine Stellvertretung findet nicht statt.
- (2) Der Ausschuss wird von den Verbandsmitgliedern gewählt. Wählbar ist jedes volljährige Verbandsmitglied .

Ausschussmitglieder können nicht gleichzeitig Vorstandsmitglieder sein.
- (3) Der Verbandsvorsteher lädt die wahlberechtigten Verbandsmitglieder durch Bekanntmachung gemäß § 35 der Satzung mit mindestens zweiwöchiger Frist zur Ausschusswahl. Ferner ist die Aufsichtsbehörde einzuladen. Die Versammlung ist unabhängig von der Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (4) Jedes Verbandsmitglied, das Beiträge an den Verband zu leisten hat, hat das Recht, selbst oder durch einen Vertreter mitzustimmen. Der Verbandsvorsteher oder der von ihm bestellte Wahlleiter kann vom Vertreter eine schriftliche Vollmacht fordern. Niemand kann bei der Stimmabgabe mehr als zwei Verbandsmitglieder vertreten.
- (5) Der Ausschuss wird von den Verbandsmitgliedern in folgenden 14 Wahlbezirken gewählt:

Wahlbezirk I

Gemarkung Duhnen
Gemarkung Stickenbüttel

1 Ausschussmitglied,

Wahlbezirk II

Gemarkung Sahlenburg
Gemarkung Holte Spangen
Gemarkung Arensch-Berensch

1 Ausschussmitglied,

<u>Wahlbezirk III</u> Gemarkung Altenwalde Gemarkung Gudendorf Gemarkung Franzenburg	1 Ausschussmitglied,
<u>Wahlbezirk IV</u> Gemarkung Döse	2 Ausschussmitglieder,
<u>Wahlbezirk V</u> Gemarkung Süder- und Westerwisch	1 Ausschussmitglied,
<u>Wahlbezirk VI</u> Gemarkung Cuxhaven	1 Ausschussmitglied,
<u>Wahlbezirk VII</u> Gemarkung Groden	1 Ausschussmitglied,
<u>Wahlbezirk VIII</u> Gemarkung Altenbruch westlich des Altenbrucher Kanals	2 Ausschussmitglieder,
<u>Wahlbezirk IX</u> Gemarkung Altenbruch östlich des Altenbrucher Kanals	2 Ausschussmitglieder,
<u>Wahlbezirk X</u> Gemarkung Lüdingworth nördlich des Lüderskooper Stroms	2 Ausschussmitglieder,
<u>Wahlbezirk XI</u> Gemarkung Lüdingworth südlich des Lüderskooper Stroms	2 Ausschussmitglieder,
<u>Wahlbezirk XII</u> Gemarkung Lüdingworth Flure 27-31 Gemarkung Wanna	1 Ausschussmitglied,
<u>Wahlbezirk XIII</u> Gemarkung Otterndorf	1 Ausschussmitglied,
<u>Wahlbezirk XIV</u> Gemarkung Wanhöden	1 Ausschussmitglied.

- (6) Das Stimmverhältnis ist dem Beitragsverhältnis gleich. Niemand hat mehr als zwei Fünftel aller Stimmen.
- (7) Um das Grundeigentum streitende Personen sind stimmberechtigt. Sie und die gemeinschaftlichen Grundeigentümer oder Erbbauberechtigten können nur einheitlich stimmen. Ihre Stimmen sind nur zu berücksichtigen, wenn sie übereinstimmend abgegeben sind.
- (8) Der Verbandsvorsteher oder der von ihm bestimmte Wahlleiter leitet die Wahl.
- (9) Die Wahl durch Zuruf ist zulässig, wenn nicht widersprochen wird und das sofort verkündete Wahlergebnis von niemandem sofort in Zweifel gezogen wird.
- (10) Gewählt ist, wer von den abgegebenen Stimmen die meisten erhält. Erhält im ersten Wahlgang niemand die Mehrheit, wird erneut gewählt. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Leiter der Wahl zu ziehende Los.

- (11) Über die Wahl ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Verbandsvorsteher oder dem von ihm bestimmten Wahlleiter und einem Teilnehmer zu unterschreiben ist.

(WVG §§ 6 Absatz 2 Nr. 7, 48 Absatz 3, 49)

§ 13

Sitzungen des Verbandsausschusses

- (1) Der Verbandsvorsteher lädt die Ausschussmitglieder mindestens einmal im Jahr schriftlich, mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist darauf hinzuweisen.
- (2) Der Verbandsvorsteher ist Vorsitzender des Verbandsausschusses ohne Stimmrecht.
- (3) Eine Sitzung muss unverzüglich stattfinden, wenn ein Drittel der Ausschussmitglieder dies beantragt.

(WVG §§ 6 Absatz 1, 48 Absatz 1, 49 Absatz 1, 50 Absatz 2)

§ 14

Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Ausschusses

- (1) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Ausschussmitglieder satzungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Ausschussmitglieder anwesend sind.

Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn kein Ausschussmitglied widerspricht.

- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden, und wird der Ausschuss zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut geladen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn darauf in der Ladung hingewiesen worden ist.
- (3) Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Einladung ist der Verbandsausschuss beschlussfähig, wenn alle Ausschussmitglieder anwesend sind und zustimmen.
- (4) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (5) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift muss Angaben enthalten über
1. den Ort und den Tag der Sitzung,
 2. die Namen des Vorsitzenden und der anwesenden Vorstands- und Ausschussmitglieder,
 3. den behandelten Gegenstand und die gestellten Anträge,
 4. die gefassten Beschlüsse,
 5. das Ergebnis von Wahlen.

Die Niederschrift ist von dem Vorsitzendem, dem Protokollführer sowie dem Geschäftsführer zu unterzeichnen und dem Ausschuss zur Genehmigung vorzulegen.

(WVG §§ 6 Absatz 1, 48 Absatz 2, 49 Absatz 1)

§ 15

Amtszeit

- (1) Der Verbandsausschuss wird für 5 Jahre gewählt. Das Amt endet am 31. Dezember, zum ersten Mal im Jahre 2009.
- (2) Wenn ein Ausschussmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, ist für den Rest der Amtszeit nach § 12 Ersatz zu wählen.
- (3) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zum Eintritt der neuen Mitglieder im Amt.

(WVG §§ 6 Absatz 2 Nr. 7, 49 Absatz 2)

§ 16

Zusammensetzung des Vorstandes

Der Vorstand besteht aus sieben ehrenamtlich tätigen Vorstandsmitgliedern. Der Verbandsvorsteher ist Vorstandsvorsitzender, ein weiteres Vorstandsmitglied stellvertretender Verbandsvorsteher. Die weiteren Vorstandsmitglieder vertreten den stellvertretenden Verbandsvorsteher in der Reihenfolge ihres Alters.

(WVG §§ 6 Absatz 2 Nr. 7, 52)

§ 17

Wahl des Vorstandes

- (1) Der Verbandsausschuss wählt die Mitglieder des Vorstandes. Der Verbandsvorsteher und der stellvertretende Verbandsvorsteher sollten nicht aus dem gleichen ehemaligen Verbandsgebiet des Altenbrucher Schleusenverbandes bzw. des Schleusenverbandes Cuxhaven kommen. Vorstandsmitglieder sollten zum Zeitpunkt der Wahl das 65. Lebensjahr nicht vollendet haben.
- (2) Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
- (3) Der Verbandsausschuss kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit Zweidrittelmehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

(WVG §§ 6 Absatz 2 Nr. 7, 47 Absatz 1 Nr. 1, 49 Absatz 1, 52, 53)

§ 18

Amtszeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird für eine Amtsperiode von fünf Jahren gewählt. Das Amt des Vorstandes endet am 31. Dezember, abweichend von Satz 1 zum ersten Mal im Jahre 2010.

- (2) Wenn ein Vorstandsmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, ist für den Rest der Amtszeit nach § 17 Ersatz zu wählen.
- (3) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zum Eintritt der neuen Mitglieder im Amt. Das gilt nicht im Falle des § 17 Absatz 3.

(WVG §§ 6 Absatz 2 Nr. 7, 53)

§ 19

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand leitet den Verband.
- (2) Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung der Verbandsausschuss berufen ist. Er beschließt insbesondere über
 - die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge
 - die Aufstellung der Jahresrechnung
 - die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten
 - die Entscheidungen im Rechtsmittelverfahren
 - die Aufnahme und Entlassung von Mitgliedern
 - Verträge mit einem Gegenstandswert von 5.000 bis 50.000 EUR
 - das Einstellen und Entlassen von Dienstkräften
 - das Festsetzen der Entschädigung für die Benutzung von Grundstücken der Verbandsmitglieder
 - Empfehlungen an den Ausschuss zur Änderung und Ergänzung der Satzung, der Verbandsaufgaben, des Unternehmens und des Planes.
- (3) Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Satzungen eingehalten und die Beschlüsse des Verbandsausschusses ausgeführt werden. Ein Vorstandsmitglied, das seine Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist dem Verband zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Der Schadensersatzanspruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verband von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt.
- (4) Der Vorstand ist Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte des Verbandes.

(WVG §§ 6 Absatz 2 Nr. 7 und Absatz 3, 54)

§ 20

Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der Verbandsvorsteher lädt die Vorstandsmitglieder nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich mit mindestens einwöchiger Frist schriftlich zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist darauf hinzuweisen.

(2) Wer verhindert ist, teilt dies unverzüglich mit. Der Verbandsvorsteher ist zu benachrichtigen.

(WVG §§ 6 Absatz 1, 56 Absatz 1)

§ 21

Beschließen im Vorstand

- (1) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder nach satzungsgemäßer Einladung anwesend sind. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Vorstand zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut eingeladen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn darauf in dieser Einladung hingewiesen worden ist; es müssen jedoch drei seiner Mitglieder anwesend sein. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Einladung ist der Vorstand beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder anwesend sind und zustimmen.
- (3) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.
- (4) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. § 14 Absatz 4 gilt entsprechend.

(WVG §§ 6 Absatz 1, 56 Absatz 2)

§ 22

Verbandsvorsteher

- (1) Der Verbandsvorsteher ist zugleich Vorstandsvorsitzender und Repräsentant des Verbandes.
- (2) Der Verbandsvorsteher informiert den Vorstand, den Verbandsausschuss, die Mitglieder und die Öffentlichkeit im erforderlichen Umfang über die Angelegenheiten des Verbandes.

(WVG §§ 6 Absatz 1, 50 Absatz 2, 51, 52)

§ 23

Geschäftsführer

- (1) Der Verband hat einen Geschäftsführer. Ihm obliegt die Ausführung sämtlicher Geschäfte und Beschlüsse des Verbandes.
- (2) Er kann Geschäftsführer mehrerer Verbände sein und sich der gemeinsamen Geschäftsstelle der Wasser- und Bodenverbände in Otterndorf bedienen.

(WVG §§ 6 Absatz 1, 57)

§ 24

Dienstkräfte

Der Verband kann im Rahmen des mit dem Haushaltsplan zu beschließenden Stellenplans Arbeitnehmer (Arbeiter und Angestellte) beschäftigen.

(WVG §§ 6 Absatz 1, 65)

§ 25

Gesetzliche Vertretung des Verbandes

- (1) Der Vorstand vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Der Verbandsvorsteher ist zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied befugt, den Vorstand gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Der Geschäftsführer ist befugt, den Verbandsvorsteher oder das weitere Vorstandsmitglied zu vertreten.
- (3) Die Aufsichtsbehörde erteilt den vertretungsbefugten Personen eine Bestätigung über die jeweilige Vertretungsbefugnis.
- (4) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; sie sind nach Maßgabe der für den jeweiligen Fall geltenden Regelungen von dem oder den Vertretungsberechtigten zu unterzeichnen. Wird für ein Geschäft oder für einen Kreis von Geschäften ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf die Vollmacht der Form des Satzes 1.
- (5) Ist eine Erklärung gegenüber dem Vorstand abzugeben, genügt es, wenn sie einem Vorstandsmitglied oder dem Geschäftsführer gegenüber abgegeben wird.

(WVG §§ 6 Absatz 2 Nr. 7, 55)

§ 26

Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeld, Reisekosten

- (1) Die Vorstands- und Ausschussmitglieder und sonstigen ehrenamtlich Tätigen erhalten bei Wahrnehmung ihres Amtes als Ersatz für ihre notwendigen Auslagen ein Sitzungsgeld.
- (2) Der Verbandsvorsteher und der stellvertretende Verbandsvorsteher erhalten eine jährliche Entschädigung, die auch
 - die notwendigen Auslagen,
 - den Verdienstaufschlag und
 - die Fahrtkostenpauschal abgilt.

(WVG §§ 6 Absatz 1, 52 Absatz 3)

§ 27

Rechnungswesen

Für die Haushaltsführung, die Rechnungslegung sowie deren Prüfung gelten die landesrechtlichen Vorschriften (§ 105 Absatz 1 Landeshaushaltsordnung, § 2 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz).

(WVG §§ 6 Absatz 1, 65)

§ 28

Beiträge

- (1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.
- (2) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen (Geldbeiträge) und Sachleistungen (Sachbeiträge).
- (3) Die Hebung von Mindestbeiträgen ist zulässig.

(WVG §§ 6 Absatz 2 Nr. 6, 28)

§ 29

Beitragsverhältnis

- (1) Die Beitragslast verteilt sich auf die beitragspflichtigen Mitglieder im Verhältnis der Vorteile, die sie von der Durchführung der Aufgaben des Verbandes haben und der Kosten, die der Verband auf sich nimmt, um den von den Mitgliedern ausgehenden schädigenden Einwirkungen zu begegnen oder um ihnen Leistungen abzunehmen. Vorteile sind auch die Erleichterung einer Pflicht des Mitgliedes und die Möglichkeit, die Maßnahmen des Verbandes zweckmäßig und wirtschaftlich auszunutzen (Vorteilsprinzip).

Die Beitragslast für die Durchführung der Verbandsaufgabe nach § 2 der Satzung im gesamten Verbandsgebiet verteilt sich auf die Mitglieder im Verhältnis der Flächeninhalte der zum Verband gehörenden Grundstücke.

Die Beitragslast aus der Durchführung der Verbandsaufgabe nach § 2, die nur Teilgebiete des Verbandes betreffen, verteilt sich auf die Mitglieder im Teilgebiet im Verhältnis der Flächeninhalte der vorteilhabenden Grundstücke. Dies können sein:

- a) Die Beitragslast aus der Bodenbearbeitung zur Verbesserung der Grundstücke und zur Unterhaltung im verbesserten Zustand;
- b) die Beitragslast aus der jährlich anfallenden Unterhaltungslast für Polderschöpfwerke und Betonrohrleitungen sowie Dränsammler;
- c) die Beitragslast aus den erhöhten Aufwendungen aufgrund tieferer Wasserstände in Poldergebieten;
- d) die Beitragslast, die sich aus anfallenden Zins- und Tilgungslasten aus aufgenommenen Krediten bei Durchführung von Maßnahmen ergibt (Polder und Wegebau);

e) die Beitragslast aus erhöhten Aufwendungen für die Grabenreinigung in Teilgebieten des Verbandes (Erschwernis der Unterhaltung - erhöhte Gewässernetzdichte in Teilgebieten).

- (2) Die Beitragslast aus der Herstellung und Unterhaltung der Sauger in Poldergebieten, verteilt sich auf die Mitglieder im Verhältnis der auf die einzelnen Grundstücke anfallenden Längen der Sauger.

Sie resultiert aus den Zins- und Tilgungslasten der aufgenommenen Kredite.

- (3) Der Verband hebt für Flächen bis 8.350 m² Mindestbeiträge. Diese setzen sich aus einem pauschalierten Kostenanteil für die Erfüllung der Verbandsaufgabe, sowie den Hebungskosten zusammen.

Zur Ermittlung des pauschalierten Kostenanteils werden die Mindestbeitragsflächen entsprechend ihrer schwerpunktmäßigen Struktur im Verbandsgebiet zugrundegelegt. Dementsprechend wird von einer Durchschnittsfläche von 800 m² ausgegangen.

(WVG §§ 6 Absatz 2 Nr. 6, 28, 30)

§ 30

Ermittlung des Beitragsverhältnisses

- (1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen und den Verband bei örtlich notwendigen Feststellungen zu unterstützen. Insbesondere Veränderungen in den Veranlagungsgrundlagen sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Eine Änderung im laufenden Haushaltsjahr kann nur für das folgende Haushaltsjahr berücksichtigt werden.
- (2) Die in Abs. 1 genannte Verpflichtung besteht nur gegenüber Personen, die vom Verband durch eine schriftliche Vollmacht, als zur Einholung der Auskünfte, oder zur Einsicht und Besichtigung berechtigt ausgewiesen sind.
- (3) Unbeschadet dessen wird der Beitrag eines Mitgliedes nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Vorstand geschätzt, wenn
- a) das Mitglied die Bestimmung des Abs. 1 verletzt hat,
 - b) es dem Verband ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, den Beitrag des Mitgliedes zu ermitteln.

(WVG §§ 6 Absatz 1, 26)

§ 31

Hebung der Verbandsbeiträge

- (1) Der Verband hebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des geltenden Beitragsmaßstabes durch Beitragsbescheid.
- (2) Die Erhebung der Verbandsbeiträge kann Stellen außerhalb des Verbandes übertragen werden.
- (3) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumnisbeitrag zu zahlen. Der Säumnisbeitrag beträgt 1 v.H. des rückständigen Beitrages für jeden angefangenen Monat ab 6 Tagen nach Fälligkeitstag. Zusätzlich sind Mahn- und Beitreibungskosten sowie ggf. Pauschalbeiträge für die Zwangsvollstreckung nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz zu zahlen.

- (4) Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Beitragsunterlagen zu gewähren.

(WVG §§ 6 Absatz 1, 31)

§ 32

Vorausleistungen auf Verbandsbeiträge

Soweit es für die Durchführung des Unternehmens und die Verwaltung des Verbandes erforderlich ist, kann der Vorstand Vorausleistungen auf die Verbandsbeiträge festsetzen. Für den Maßstab und die Höhe der Vorausleistung gilt § 29 entsprechend.

(WVG §§ 6 Absatz 1, 32)

§ 33

Sachbeiträge

Die Verbandsmitglieder können zu Hand- und Spanndiensten für das Verbandsunternehmen herangezogen werden. Der Umfang dieser Sachbeiträge richtet sich nach dem jeweiligen Beitragsverhältnis gem. § 29. Die Sachbeiträge werden auf die Geldbeiträge angerechnet.

(WVG §§ 6 Absatz 2 Nr. 6, 28 Absatz 2)

§ 34

Anordnungsbefugnis

- (1) Die Verbandsmitglieder, die Eigentümer des Deichvorlandes und die aufgrund eines vom Eigentümer abgeleiteten Rechts Nutzungsberechtigten, haben die auf Gesetz oder Satzung beruhenden Anordnungen des Verbandes zu befolgen.
- (2) Der Vollzug der Anordnungen des Verbandes richtet sich nach den Vorschriften des vorläufigen Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Niedersachsen vom 3. Dezember 1976 i.V.m. § 70 des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (NVwVG) vom 2. Juni 1982.

(WVG §§ 6 Absatz 1, 68)

§ 35

Bekanntmachungen

- (1) Die öffentlichen Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven. Auf die Veröffentlichungen ist in den Cuxhavener Nachrichten, der Niederelbe-Zeitung und der Nordsee-Zeitung hinzuweisen.

- (2) Es genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem Einblick in die Unterlagen genommen werden kann, wenn sich die Unterlagen für eine Bekanntmachung nach Absatz 1 nicht eignen (z. B. bei Plänen).

(WVG §§ 6 Absatz 2 Nr. 10, 67)

§ 36

Aufsicht

- (1) Der Verband unterliegt der Rechtsaufsicht durch die Aufsichtsbehörde (Stadt Cuxhaven).
- (2) Die Aufsichtsbehörde kann sich über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten. Sie kann mündliche und schriftliche Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen.
- (3) Die Aufsichtsbehörde ist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsorgane einzuladen. Ihrem Vertreter ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

(WVG §§ 6 Absatz 1, 72, 74)

§ 37

Zustimmung zu Geschäften

- (1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde
1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
 2. zur Aufnahme von Darlehen, die über 25.000 EUR hinausgehen,
 3. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
 4. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied, einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.
- (2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Absatz 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.
- (3) Zur Aufnahme von Kassenkrediten genügt eine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag.
- (4) Die Aufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 3 allgemein zulassen.
- (5) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

(WVG §§ 6 Absatz 1, 75)

§ 38

Verschwiegenheitspflicht

- (1) Vorstandsmitglieder, Mitglieder des Verbandsausschusses, Geschäftsführer und Bedienstete sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekannt werdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren.
- (2) Sie sind bei der Übernahme ihrer Aufgaben zur Verschwiegenheit besonders zu verpflichten. Die Verpflichtung ist aktenkundig zu machen.
- (3) Im übrigen bleiben die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Niedersachsen über die Verschwiegenheitspflicht unberührt.

(WVG §§ 6 Absatz 1, 27)

§ 39

Satzungsänderungen

- (1) Änderungen der Aufgabe des Verbandes bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Ausschussmitglieder.
- (2) Satzungsänderungen sind vom Vorstandsvorsteher und dem Geschäftsführer auszufertigen. Sie bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde und sind von ihr im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven bekanntzumachen.

(WVG §§ 6 Absatz 2 Nr. 9, 58, 59)

§ 40

Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am 01. Januar 2005 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Schleusenverbandes Cuxhaven vom 19. Dezember 1994 und die Satzung des Altenbrucher Schleusenverbandes vom 28. März 1995 außer Kraft.

(WVG §§ 6 Absatz 1, 58, 60 Absatz 3)

Cuxhavener Entwässerungsverband

Der Geschäftsführer

Heitsch

Der Vorstandsvorsteher
des Altenbrucher
Schleusenverbandes
Budke

Der Vorstandsvorsteher
des Cuxhavener
Schleusenverbandes
Strohsahl

Anmerkung:

Die Inhalte folgender Änderungssatzungen sind im Satzungstext enthalten:

- 1. Erste Satzung zur Änderung der Satzung vom 08.02.2006 (Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven 2006, Nr. 12, S. 111)*

Verbandsgebiet Cuxhavener Entwässerungsverband

